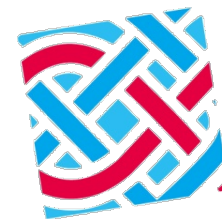


ver.di Sozialverein e. V.

Exklusivleistungen für ver.di Mitglieder

enter

Telekommunikation
Informationstechnologie
<http://tk-it.verdi.de>



ver.di
Sozial
verein e.V.

Exklusivleistungen für ver.di-Mitglieder der DT AG

- Der tarifpolitische Einstieg
- Rahmenbedingungen
- Leistungen des ver.di Sozialvereins e.V. und deren Umsetzung
- Perspektiven

Der tarifpolitische Einstieg

- Im TV Beschäftigungsbündnis DT AG (2004) wurde ein Härtefallfonds in Höhe von 18 Mio. Euro tarifiert.
- Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Tarifparteien.
- Verhandlungsoption über die Verwendung der Restmittel in Höhe von 9,3 Mio. Euro.



- Grundlage für die Forderung in der Tarifrunde DT AG im Jahr 2006 nach einer Exklusivleistung im Rahmen der nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 9,3 Mio. Euro.

Ergebnis der Tarifrunde DTAG 2006

- Abschluss einer schuldrechtlichen Vereinbarung, dass nicht verbrauchte Mittel (9,3 Mio. Euro) weiterhin einer sozialen Zweckbindung zugeführt werden sollen.
- Diese Mittel werden an einen Verein von ver.di als Spende überwiesen. ver.di-Mitglieder können Mittel aus dem Fonds auf Antrag erhalten.
- Diese Mittel werden verwendet, um ausschließlich **aktive oder ehemalige Beschäftigte der DT AG, die ver.di-Mitglieder sind, zweckgebunden zu unterstützen**
 - bei finanziellen und sozialen Notlagen,
 - für Erholungs- oder Bildungszwecke.
- **Sie dürfen nicht für andere Zwecke Verwendung finden.**

Rahmenbedingungen

- 2 Jahre Verhandlungen bis zur Auszahlung.
- Die DT AG nutzte alle rechtlichen Mittel, um eine Auszahlung zu verhindern:
 - Geltungsbereich und Gemeinnützigkeit
 - Kontrollierbarkeit der Verwendung der Mittel
 - Einflussnahme auf Gestaltung der Satzung
- Die Telekom nutzte eine Unterlassungsklage der DPVKOM gegen die DT AG zur Verzögerung der Auszahlung des Härtefallfonds:
 - Klage auf Unterlassung der Auszahlung von 9,3 Mio. Euro an einen von ver.di gegründeten Verein wird im AG Bonn und im LAG Köln abgelehnt (Eingriff in die Koalitionsfreiheit Artikel 9 Abs. 3 GG ist nicht gegeben).

Die Gründung des ver.di Sozialvereins e.V.

- Am 27.06.2008 fand die Gründungsversammlung des ver.di Sozialvereins e.V. statt. Die Eintragung im Vereinsregister Hamburg erfolgte am 09.07.2008.
- Als Vereinszweck wurde in der Satzung festgelegt:
"Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Bildung. Die Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke kann dabei auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen."

Vorsitzender: Michael Halberstadt (bis 30.11.2016)
Frank Sauerland (seit 01.12.2016)

Stellv. Vorsitzender: Peter Rebig

Schatzmeister: Peter Praikow

Die Auflagen des Spenders: Abschluss einer Auszahlungsvereinbarung

- Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Maßnahmen und nur für aktive oder ehemalige Beschäftigte der DT AG verwendet werden.
- Mittel dürfen nur an andere mildtätige Einrichtungen bzw. Bildungseinrichtungen weitergeleitet werden, sofern diese mit diesen Mitteln ausschließlich aktive oder ehemalige Beschäftigte der DT AG unterstützen.
- Als Nachweis für die Mittelverwendung, wird der Verein der DT AG ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss und ein Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks übersenden.

Auf dieser Grundlage erfolgte am 31.07.2008 die Auszahlung des ausstehenden Betrages.

Wie funktioniert der ver.di Sozialverein?

- Der Verein hat sein Vermögen thesauriert, d. h., es besteht die Möglichkeit wie eine Stiftung zu handeln und aus den jährlichen Zinserträgen seinen Vereinszweck zu realisieren.
- Der Vorstand richtet die Planung der Vereinsaufgaben so aus, dass das Vermögen den dauerhaften Bestand des Sozialvereins gewährleistet.
- Das zur Verfügung stehende jährliche Budget richtet sich damit nach dem jeweiligen Zinsniveau.
- Der Verein unterhält kein eigenes Personal.
- Daraus folgt wiederum, der Verein muss sich anderer bestehender mildtätiger bzw. gemeinnütziger Einrichtungen bedienen, um seinen Vereinszweck zu realisieren. Die Satzung und die steuerrechtlichen Regelungen sehen dies ausdrücklich vor.

Wie funktioniert der ver.di Sozialverein?

- Abschluss von Fördervereinbarungen mit Kooperationspartnern

Unterstützung bei finanzieller
und sozialer Not


Unterstützung bei Erholung

Zuschüsse zur Fort- und
Weiterbildung

- Seit Mitte 2011 (Beschluss der Mitgliederversammlung 2011)
eigenständige Vergaberichtlinien
 - Hilfsbedürftige
 - Stipendien



Leistungen des ver.di Sozialvereins I

- **Fördervereinbarung mit dem Betreuungswerk**
*Unterstützung bei finanzieller und sozialer Not
(schwere Erkrankung, Katastrophenfälle, Sterbefälle, ...)*
- 
- Abmilderung von Härtefällen für Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte der DT AG, die **Mitglied in ver.di** sind und unter die Regelungen des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung fallen.
 - Beantragung und Auszahlung erfolgt über das Betreuungswerk.
 - Die finanzielle Hilfe wird zusätzlich zu Leistungen des Betreuungswerks gezahlt (25 % höherer Geldbetrag für ver.di- Mitglieder).
 - Im Jahr 2015 und 2017 wurden dem Betreuungswerk hierfür jeweils 50.000 Euro zur Verfügung gestellt, die ausschließlich ver.di-Mitgliedern zufließen.

Des Weiteren können Zahlung als Beihilfen erfolgen:

- gezielte Benennung entsprechender Fälle erfolgt über die ver.di LBezFB
- Z. B. Förderung von Studierenden und EQ's

Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Abgabenordnung

Die Bezugsgröße für die Ermittlung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit von Personen ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (§ 28 SGB XII) und richtet sich somit nach der Sozialhilfe im eigentlichen Sinne, nicht nach dem als Hartz IV bekannten Arbeitslosengeld 2.

Es gelten derzeit (2017) folgende bundeseinheitlichen Regelsätze

Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehender (Eckregelsatz 100 %)	409 Euro
Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres (80%)	311 Euro
Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. bis zum Ende des 14. Lebensjahres (70%)	291 Euro
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (60 %)	237 Euro

Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit wird bei Alleinstehenden und beim Haushaltsvorstand der fünffache Regelsatz und bei allen anderen Haushaltsangehörigen der vierfache Regelsatz zugrunde gelegt.

Die Regelsätze verändern sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, um den Prozentsatz, um den sich aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Erfolgt keine Änderung des Rentenwertes, gelten die Regelsätze auch über den 30. Juni des Jahres hinaus.

Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Abgabenordnung

Beispiel:

Unter Zugrundelegung der Sozialhilfe als Bezugsgröße ergeben sich somit z.B. für ein Ehepaar mit einem 5 jährigen und einem 13 jährigen Kind folgende Grenzen für die Annahme der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit:

Fünffacher Regelsatz für Haushaltsvorstand	$409\text{€} \times 5 = 2.045\text{€}$
Vierfacher Satz für Lebenspartner	$368\text{€} \times 4 = 1.472\text{€}$
Vierfacher Satz für Haushaltsangehörige bis zum Ende des 14. Lebensjahres	$291\text{€} \times 4 = 1.164\text{€}$
Vierfacher Satz für Haushaltsangehörige bis zum Ende des 6. Lebensjahres	$237\text{€} \times 4 = 948\text{€}$
	<u>Summe = 5.629€</u>

Eigenes Vermögen

Unabhängig von der Höhe der Einkünfte ist eine Person wirtschaftlich nicht bedürftig, wenn sie über eigenes Vermögen verfügt, das sie nachhaltig zur Verbesserung ihres Unterhalts verwenden kann und ihr die Verwendung des Vermögens zuzumuten ist. Ein geringes Vermögen bis zu einem Verkehrswert von € 15.500,00 wird in der Regel als unbeachtlich angesehen. Bei der Berechnung des eigenen Vermögens bleiben außer Betracht:

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung eine Verschleuderung bedeuten würde,
- Hausrat oder Einzelstücke von besonderem persönlichen Wert sowie
- Angemessenes selbst genutztes Wohneigentum.

Ein Überschreiten der Vermögensgrenze ist unschädlich, wenn eine Person aus besonderen Gründen, z.B. einen Katastrophenfall oder Krankheit, in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist.

Leistungen des ver.di Sozialvereins II

➤ Fördervereinbarung mit dem Erholungswerk *Unterstützung bei Erholung*



- Zuschuss zum Erholungsurlaub für Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte der DT AG, die **Mitglied in ver.di** sind und unter die Regelungen des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung fallen.
- Auszahlung erfolgt über das Erholungswerk im Rahmen der Buchung eines Erholungsurlaubs (Verrechnung mit Reisepreis).
- Der **Zuschuss** berechnet sich wie folgt:

	<u>1 Woche</u>	<u>2 Wochen</u>
Je Erwachsener	65€	85€
Je mitreisendem Kind	40€	60€

Eine Familie mit zwei Kindern erhält somit für einen zweiwöchigen Urlaub einen Zuschuss von **290 €** (240 € in 2011) zum Reisepreis.

Leistungen des ver.di Sozialvereins III



➤ **Fördervereinbarung mit ver.di b&b**
Zuschüsse zur Fort- und Weiterbildung

- Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird die Aus- und Fortbildung, über finanzielle Zuschüsse des Sozialvereins, gefördert.
- Schwerpunkt sind Seminarangebote für junge Menschen, in denen gewerkschaftspolitische Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Solidarität vermittelt werden. Besondere Bildungsmaßnahmen werden im IT Segment angeboten.

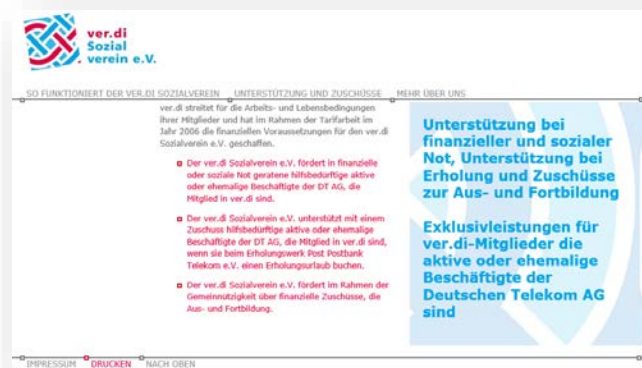
Nutzung des ver.di Sozialvereins

- In 2017 haben **165 Mitglieder eine Unterstützungsleistung bzw. Beihilfe** über das Betreuungswerk erhalten.
- **620 Familien (mit insgesamt 2020 Personen)** haben in 2017 einen **Zuschuss für Erholungsmaßnahmen** erhalten
- In **Bildungsmaßnahmen** fließen **jährlich fast 100.000€**

Ausblick

2018 - 10 Jahre Sozialverein

- neue Werbebroschüre
- Sonderbeilage KOMM
- Berichte von „Betroffenen“



www.verdi-sozialverein.de